



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

STEUERRECHT

Dokumentation von Verrechnungspreisen – neue Vorschriften

Bereits durch Regierungsverordnung Nr. 35/2006 ist eine Vorschrift in das rumänische Steuerverfahrensbuch (*codul de procedura fiscala*) aufgenommen worden, nach welcher Steuerpflichtige, welche Transaktionen mit verbundenen Personen tätigen, dazu verpflichtet sind, der zuständigen Finanzbehörde auf Anfrage eine Akte zur Dokumentation der Verrechnungspreise zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt dieser Akte ist nunmehr durch die lange erwartete Anordnung Nr. 222/2008 bestimmt und genehmigt worden. Die Akte gliedert sich auf in Informationen über die Gruppe sowie Informationen über den Steuerpflichtigen. Die Anforderung der Verrechnungspreisakte hat den neuen Bestimmungen zufolge schriftlich und während einer Betriebsprüfung zu erfolgen. Die von der Finanzbehörde festgesetzte Frist zur Vorlage der Verrechnungspreisakte beträgt maximal 3 Kalendermonate. Diese Frist kann auf Anfrage des Steuerpflichtigen einmal um weitere 3 Kalendermonate verlängert werden. Legt der Steuerpflichtige die angeforderte Akte nicht oder aber nicht vollständig innerhalb der festgesetzten Frist vor, wird angenommen, dass der Steuerpflichtige Transaktionen mit nicht gerechtfertigten Verrechnungspreisen vorgenommen hat. Im letzteren Fall nimmt die Finanzbehörde hinsichtlich der Verrechnungspreise eine Schätzung vor. Die Schätzung läuft nach einem bestimmten, ebenfalls in der Anordnung geregelten Verfahren ab. Die neue Anordnung wird ergänzt durch die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien sowie den Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union.

Harmonisierte buchhalterische Reglements – Änderungen

In Anordnung Nr. 1752/2005 sind als Anhang buchhalterische Reglements enthalten, die mit EU-Richtlinien harmonisiert sind. Nunmehr sind durch Anordnung Nr. 2374/2008 insbesondere die mit der sog. Jahresabschlussrichtlinie (4. EG-Richtlinie vom 25.7.1978) harmonisierten Regelungen modifiziert/ergänzt worden. Einige der dabei vorgenommenen Änderungen durch neu eingefügte Bestimmungen werden nachfolgend angesprochen.

In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT	S. 1
ARBEITSRECHT	S. 3
EUROPARECHT	S. 4
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 7
WEITERE INFORMATIONEN	S. 7
KONTAKT	S. 8

„Steuerpflichtige sind dazu verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde auf Anfrage eine Akte zur Dokumentation der Verrechnungspreise zur Verfügung zu stellen.“

- Personen, die als Fiskalvertreter/steuerlicher Vertreter gemäß den Bestimmungen des rumänischen Steuergesetzbuchs und des rumänischen Steuerverfahrensbuchs bestellt sind, haben eine eigene Buchhaltung zu führen. Sofern es sich dabei um juristische Personen handelt, haben sie Jahresabschlüsse und periodische buchhalterische Berichte nach den Vorschriften des rumänischen Buchhaltungsgesetzes aufzustellen.

- Betriebsstätten einer im Ausland ansässigen juristischen Person stellen nach einer klarstellenden Vorschrift Untereinheiten ohne Rechtspersönlichkeit dar, welche ebenfalls zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und periodischen buchhalterischen Berichten nach dem rum. Buchhaltungsgesetz verpflichtet sind.

- Die Berichtigung von Fehlern im Zusammenhang mit vorangehenden Geschäftsjahren führt zu keiner Modifizierung der betreffenden Jahresabschlüsse und setzt keine Anpassung der in den Jahresabschlüssen dargestellten vergleichenden Informationen voraus.

- Es wird erläutert, wie sog. Leaseback-Transaktionen buchhalterisch behandelt werden, wobei danach zu unterscheiden ist, ob sich dem Verkauf ein Finanzierungsleasing oder ein operationelles Leasing anschließt. Im ersteren Fall wird der Verkauf in der Buchhaltung des Leasingnehmers nicht anerkannt. Der betreffende Gegenstand bleibt zu dem vor der Leasingoperation bestehenden Wert in der Buchhaltung registriert, unter Berücksichtigung der Abschreibung. Folgt dagegen dem Verkauf ein operationelles Leasing, so verbucht der Verkäufer einen Abgang des Vermögensgegenstandes und die vereinnahmten bzw. einzunehmenden Summen.

- Es werden beispielhaft Kosten aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Sachanlagen entstehen und diesen direkt zuzuordnen sind. Dazu gehören etwa Angestelltegehälter, Installationskosten und Kosten für den Entwurf und den Erhalt von Genehmigungen.

- Kosten, die im Zusammenhang mit Sachanlagen entstehen, die etwa auf Basis eines Mietvertrags genutzt werden, sind von der Einheit buchhalterisch zu erfassen, welche die Kosten hatte.

- Der Abschreibung unterliegen für die Dauer eines Mietvertrags auch Investitionen an gemieteten Sachanlagen.

- Jede wirtschaftliche/finanzielle Operation ist in dem Moment ihrer Durchführung in einem Dokument zu registrieren, auf welchem die Eintragungen in der Buchhaltung beruhen und welches dadurch die Qualität eines Nachweisdokuments gewinnt.

- Einige Neuregelungen betreffen Rückstellungen. So ist der Wert von Rückstellungen für Pensionen von Spezialisten des betreffenden Bereichs festzustellen. Weiterhin sind Umstrukturierungsrückstellungen im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung (welche in der Anordnung neu definiert wurde) unter Beachtung der generellen Voraussetzungen für die Anerkennung von Rückstellungen und gesetzlicher Bestimmungen zu bilden. Unter bestimmten Bedingungen hat eine Einheit eine – ebenfalls neu definierte – implizite Verpflichtung zur Bildung von Umstrukturierungsrückstellungen.

- Gewinne oder Verluste, die aus bestimmten Operationen mit Eigenkapitalinstrumenten resultieren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt. Sie werden direkt im Eigenkapital verbucht und in der Bilanz besonders dargestellt.



Betriebsstätten einer im Ausland ansässigen juristischen Person sind ebenfalls zur Aufstellung von Jahresabschlüssen und periodischen buchhalterischen Berichten nach dem rum. Buchhaltungsgesetz verpflichtet.

ARBEITSRECHT

Statistisches Durchschnittsgehalt für den Monat Dezember 2007

Gemäß einer Pressemitteilung des Nationalen Statistikinstitutes vom 05.02.2008 betrug das durchschnittliche Bruttogehalt im Dezember 2007 1730,- RON und damit um 13,7% mehr als dasjenige des Vormonats. Das durchschnittliche Nettogehalt für den Dezember lag nach Auskunft des obersten Statistikinstituts bei 1266,- RON, d. h. 12,9% mehr als im Vormonat.

Neue Branchentarifverträge geschlossen

Für die Branchen

- Bau (Gültigkeit für die Jahre 2008 und 2009)
- Automobilbau (Gültigkeit für die Jahre 2008 – 2010) sowie
- Transport (Gültigkeit ebenso für 2008 – 2010)

sind neue Tarifverträge geschlossen worden. Diese Tarifverträge enthalten für diejenigen Unternehmen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, Rahmenbedingungen, die als Mindestvorgaben für alle Betriebstarifverträge oder individuellen Arbeitsverträge gelten. Insbesondere gehört hierzu das in der jeweiligen Branche zu bezahlende Mindestgehalt.

Urteil des Obersten Gerichtshofes bezüglich der Repräsentativität von Gewerkschaften auf Betriebsebene fällt zu Ungunsten der Arbeitgeber aus

Wie bereits in der Ausgabe der „Rechts-Informationen Rumänien“ vom Dezember 2007 angekündigt, hat die Generalstaatsanwältin Rumäniens am 12.10.2007 vor dem Obersten Gerichtshof (*Inalta Curte de Casatie si Justitie*) eine „Revision im Interesse des Gesetzes“ (*recurs in interesul legii*) eingereicht, um Auslegungsvorgaben betreffend die Voraussetzungen an die Repräsentativität von Gewerkschaften (*sindicat*) auf Betriebsebene festzulegen.

Hintergrund des Verfahrens war, wie bereits im Dezember beschrieben, die uneinheitliche gerichtliche Auslegung des Tarifvertragsgesetzes Nr. 130/1996, welches die Repräsentativität von Gewerkschaften an folgende drei Voraussetzungen knüpft:

- Juristische Persönlichkeit bzw. gesetzmäßiger Status der Gewerkschaft;
- Vorhandensein der Mindestmitgliederzahl in Höhe von einem Drittel der Belegschaft auf Betriebsebene;
- Beitritt oder Anschluss an eine höherrangige gewerkschaftliche Vereinigung.

Nachdem das o. g. Tarifvertragsgesetz offen lässt, ob die ersten beiden Voraussetzungen und die dritte Voraussetzung kumulativ oder alternativ zu verstehen sind, hat der Oberste Gerichtshof am 21.01.2008 nunmehr entschieden, diese Voraussetzungen seien als alternativ anzusehen.

„Diese Tarifverträge
enthalten [...] Rahmenbedingungen, die als Mindestvorgaben für alle Betriebstarifverträge oder individuellen Arbeitsverträge gelten.“

Demnach gilt eine Gewerkschaft auf Betriebsebene als repräsentativ, wenn sie rechtlich ordnungsgemäß gegründet wurde und ein Drittel der Belegschaft dieser Gewerkschaft beigetreten ist, *oder* die Gewerkschaft einer höherrangigen gewerkschaftlichen Vereinigung beigetreten ist. Das Urteil selbst und insbesondere dessen Begründung wurden noch nicht veröffentlicht; die Information stammt aus einer Pressemitteilung des Obersten Gerichtshofes.

Die Bedeutung dieses Urteils für die betriebliche Praxis ist u. E. außerordentlich groß, da es die Rechte von Kleingewerkschaften enorm ausweitet. Werden solche Kleingewerkschaften, für deren Gründung nur wenige Mitglieder ausreichen, unabhängig von der Anzahl der in ihnen vertretenen Mitarbeiter des Betriebs als repräsentativ anerkannt, so sind ihnen aufgrund ihrer Repräsentativität alle von den Gesetzen und anwendbaren Tarifverträgen vorgesehenen Rechte zu gewähren. Unter anderem haben sie beispielsweise Anspruch darauf,

- an den jährlichen kollektiven Verhandlungen auf Betriebsebene teilzunehmen;
- Parteien bei Verhandlung und Abschluss von Betriebstarifverträgen zu sein;
- an den Sitzungen der Geschäftsleitung, deren Tagesordnung Themen von Interesse für die Belegschaft enthält, teilzunehmen;
- etc.

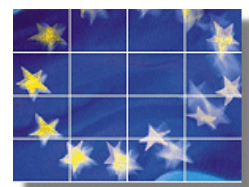
Es erscheint u. E. schwer verständlich, inwieweit es den Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern förderlich ist, Gewerkschaften, deren Mitglieder nur einen geringen Bruchteil der Belegschaft darstellen, in solch einem Ausmaß an der betrieblichen Mitbestimmung teilhaben zu lassen. Im Gegenteil dürfte eine strikte Anwendung der o. g. Rechtsprechung eher zu erheblichen Störungen des betrieblichen Ablaufs führen.

EUROPARECHT

Seit dem 15.01.2008 gelten in Rumänien für vertragliche Schuldverhältnisse dieselben Regeln wie in der gesamten EU – das Übereinkommen von Rom

Das Übereinkommen von Rom (Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI. C 27 vom 26.1.1998), in Kraft ab dem 01.04.1991 ist auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten anwendbar, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, auch wenn es sich um das Recht eines Nichtvertragsstaats handelt. Nicht anwendbar ist es u.a. a) für Fragen des Personenstands sowie die Rechts- Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen; b) vertragliche Schuldverhältnisse betreffend Testamente, die ehelichen Güterstände und andere Familienverhältnisse; c) Verpflichtungen aus handelbaren Wertpapieren (z. B. Wechseln, Schecks, Eigenwechseln, usw.); d) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen (Wahl eines Gerichts).

Die Vertragsparteien können das Recht, das für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben anwendbar ist, und das im Streitfall zuständige Gericht wählen. Im gemeinsamen Einvernehmen können sie das auf den Vertrag anwendbare Recht ändern (Prinzip der Willensfreiheit).



Die Vertragsparteien können das Recht, das für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben anwendbar ist, und das im Streitfall zuständige Gericht wählen.

Haben die Vertragsparteien das anzuwendende Recht nicht ausdrücklich vereinbart, unterliegt der Vertrag in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Nähe dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist (Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Hauptverwaltung des Leistungserbringers, Ort der Hauptniederlassung oder der Niederlassung, welche die Leistung erbringt usw.). In zwei Fällen gelten jedoch besondere Normen:

- betrifft der Vertrag ein Grundstück, so gilt das Recht des Staats, in dem das Grundstück belegen ist;
- bei Güterbeförderungen wird das Recht vom Be- oder Entladeort oder von der Hauptniederlassung des Absenders bestimmt.

Das Übereinkommen wird für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um fünf Jahre und kann von einem der Vertragsstaaten gekündigt werden.

Jeder neue Mitgliedstaat der EU ist verpflichtet, diesem Übereinkommen gleichzeitig mit dem EU-Beitritt beizutreten. Dies wurde im Fall Rumäniens durch die Liste der Verträge und Übereinkommen betreffend Art. 3 Abs. 3 des Protokolls zum EU-Beitrittsvertrag Rumäniens vereinbart (ABl. L 157 vom 21.06.2005). Der tatsächliche Ratsbeschluss, der den Beitritt Rumäniens zum Übereinkommen von Rom vorschrieb, fiel erst am 08.11.2007 (ABl. L 347 vom 29.12.2007). Insofern wurde in der Praxis die Anwendung dieses Übereinkommens auf rumänischem Territorium bis zum 15.01.2008 verschoben.

Ab diesem Zeitpunkt heißt es also für Rumänien, dass im Verhältnis mit den anderen EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Rom Anwendung findet, wobei im Verhältnis mit den Nicht-EU-Mitgliedstaaten die Bestimmungen des rumänischen IPR (Gesetz 105/1992) angewandt werden.

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen durch EU-Verordnung verbessert und beschleunigt

Durch Erlass der Verordnung Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 70-120) wird die Zustellung von Schriftstücken innerhalb der EU vereinfacht und beschleunigt. Es wird dadurch ein einheitliches System eingeführt, das sicherstellt, dass ein Schriftstück binnen einem Monat ab Eingang in den Empfangsstaat den rechtmäßigen Empfänger erreicht.

In diesem Sinne sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 13.08.2008 die hierfür zuständigen Behörden zu bestimmen und der Kommission mitzuteilen. Es handelt sich um eine *Übermittlungsstelle* in dem Mitgliedstaat, der die gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke zustellt, sowie um eine *Empfangsstelle*, in dem Mitgliedstaat in den das Schriftstück übermittelt werden muss. Die Mitgliedstaaten sind frei, diese Behörden in einer einzigen Stelle zu vereinen bzw. in mehreren Stellen für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren zu gestalten.

„Betrifft der Vertrag ein Grundstück, so gilt das Recht des Staats, in dem das Grundstück belegen ist.“

Diese Behörden benutzen für die Zustellung durch die Verordnung vorgegebene Formulare und dürfen für die Zustellung der Schriftstücke keine Gebühren verlangen. Für die Ermittlung des Datums der Zustellung ist das Recht des Empfangsmitgliedstaats maßgeblich.

In Ausnahmefällen dürfen die Mitgliedstaaten von weiteren Möglichkeiten Gebrauch machen, um gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke in einen anderen Mitgliedstaat zuzustellen. Darunter zählen die unmittelbare Zustellung, die Zustellung durch Postdienste sowie die Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen.

Die Verordnung hat Vorrang vor bilateralen oder multilateralen Übereinkommen und gilt unmittelbar ab dem 13.11.2008 in sämtlichen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Die praktische Umsetzung und Entwicklung der hierin enthaltenen Bestimmungen wird regelmäßig durch das Europäische Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss überprüft. Es ist zu hoffen, dass durch die Errichtung sämtlicher in dieser Verordnung genannten Behörden, die bürokratischen Hürden einer schnellen Zustellung von Schriftstücken nicht schwieriger sein werden.

Ratifizierung des Vertrags von Lissabon

Rumänien hat als vierter EU-Mitgliedstaat (nach Ungarn, Slowenien und Malta) den am 13. Dezember unterzeichneten EU-Reformvertrag ratifiziert. Dies erfolgte am 07.02.2008 durch das Gesetz Nr. 13/2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 107/12.02.2008). Dieser Vertrag übernimmt die wesentlichen inhaltlichen Fortschritte des Verfassungsvertrags, baut aber auf der Struktur der bestehenden Verträge auf.

Unter den wichtigsten Neuerungen dieses Vertrages zählen:

- die EU erhält Rechtspersönlichkeit und kann gegenüber Dritten geschlossen auftreten. Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen EU-Symbole (Hymne und Flagge tauchen rechtlich nicht mehr auf, werden aber faktisch beibehalten). Ein "Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik" wird bestellt, der die bisher gespaltene Außenpolitik der EU bündelt.
- Tief greifende Reformen betreffen den institutionellen Bereich: ein hauptamtlicher Ratspräsident, der rotierende Vorsitz in den Ministerräten in Form einer 18-monatigen Teampräsidentschaft aus drei Mitgliedstaaten, Reduzierung der Zahl der Kommissare ab dem Jahr 2014;
- Die Grundrechts-Charta erhält durch einen verweisenden Artikel in den Mitgliedsländern „dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge“. Die Charta garantiert den EU-Bürgern Arbeits- und Sozialrechte, die sie beim EU-Gerichtshof einklagen können.

„Rumänien hat als vierter EU-Mitgliedstaat den EU-Reformvertrag ratifiziert.“

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Die März-Ausgabe vom "AWO-Fachreport" (Aussenwirtschaft Österreich) enthält den Artikel: "Der Ausschreibungsmarkt in Rumänien", den RA **Dr. Raluca Oprisiu** in Zusammenarbeit mit RA **Christian Weident** verfasst hat.

Dr. Gisbert Stalfort wird am 18.04.2008 im Rahmen der Veranstaltung „Wirtschaftstag Rumänien“ der Industrie- und Handelskammer Dresden einen Vortrag zum Thema „*Neues zum Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Baurecht und Steuerrecht in Rumänien*“ halten. Im Rahmen des Management Circle Intensiv Seminars „Recht und Steuern in Rumänien“ am 20.05.08 in Frankfurt/Main wird Dr. Stalfort den Vortrag zum *Steuerrecht* halten.

Unsere Mitarbeiter veröffentlichen in der Allgemeinen Deutschen Zeitung für Rumänien (ADZ) regelmäßig aktuelle Beiträge zu wirtschafts- und steuerrechtlichen Themen.

Im Februar wurden folgende Beiträge veröffentlicht:

„*Dienstleistungen durch Nichtansässige – registrierungspflichtige Verträge und neue Verfahrensvorschriften*“ von RA **Werner Schullerus** vom 01.02.2008.

„*Vorsicht bei der Erstellung von Gesellschaftsverträgen*“ von RA **Dr. Gisbert Stalfort** vom 08.02.2008.

„*Kartellrechtliche Probleme bei Investitionen*“ von RA **Andrada Sarb** vom 15.02.2008.

„*Aktuelle Gesetzesänderungen zur Senkung der Lohnnebenkosten*“ von **Adina Zdru** vom 22.02.2008.

„*Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – Qualitätssiegel für Unternehmen auch in Rumänien*“ von RA **Werner Schullerus** vom 29.02.2008.

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmäßig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 11.03.2008), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.



Av. Dr. Raluca Oprisiu



RA Dr. Gisbert Stalfort



RA Werner Schullerus,
Fachanwalt für Steuerrecht



Av. Andrada Sarb



Adina Zdru

KONTAKT

Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

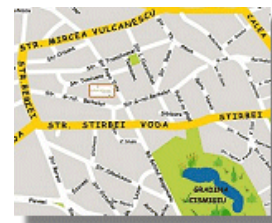
Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*